

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 05./06.03.2003

	Seite
1. Wiederanmeldung einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber nach einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges nach Erreichen der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V); hier: Änderung der Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	3
2. Fehlerprüfung im Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben, Feld GB-ORT für den Geburtsort; hier: Zulassung des Geburtsortes „Ohne“	5
3. Löschung der Sonderdatei der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte; hier: Abweisung von Meldungen für geringfügig Beschäftigte für Zeiten vor dem 01.04.1999	7
4. Gleitzonenregelung; hier: Erweiterung des Datenbausteines DBME um die Kennzeichnung, dass die Gleitzonenregelung für den Beschäftigten angewendet wurde	9
5. Aktualisierung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie der Anlagen und des Anhangs 1; hier: Anpassung an das Erste und Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	11
6. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	13

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.03.2003

1. Wiederanmeldung einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber nach einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges nach Erreichen der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V);
hier: Änderung der Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.23/316.24/316.26 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 24./25.09.2002 (Punkt 1 der Niederschrift) vereinbarten die Besprechungsteilnehmer, dass im Falle der Wiederaufnahme der Beschäftigung nach einer Aussteuerung vom Arbeitgeber eine Anmeldung mit Abgabegrund 13 vorzunehmen ist. Die Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wurde um die Beschreibung dieses Melde-sachverhalts ergänzt.

In den Meldesachverhalt wurde jedoch neben der Wiederanmeldung wegen Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers auch die Wiederanmeldung wegen Wiederauflebens des Krankengeldanspruchs aufgenommen. Eine Anmeldung ist in diesem Fall aber grundsätzlich nicht möglich, da die Voraussetzungen für das Wiederaufleben des Krankengeldanspruchs dem entgegenstehen. Voraussetzungen für einen neuen Anspruch auf Krankengeld wegen derselben Krankheit sind u.a., dass der Versicherte zwischen dem Ende der letzten Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit und dem Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate

- nicht wegen dieser Krankheit arbeitsunfähig war
und
- erwerbstätig war oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stand.

Allein aufgrund des Wiederauflebens des Krankengeldanspruchs wird keine neue Mitgliedschaft bei der Krankenkasse ausgelöst. Die Mitgliedschaft endet mit der Aussteuerung. Danach wird die Mitgliedschaft meist durch eine freiwillige Versicherung oder Versicherung als Rentenantragsteller weitergeführt. Eine Anmeldung beim selben Arbeitgeber kann nach einer Aussteuerung nur aufgrund der erneuten Beschäftigungsaufnahme bei Arbeitsfähigkeit erfolgen.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten die Auffassung, dass eine Wiederanmeldung wegen Wiederauflebens des Krankengeldanspruchs nicht möglich ist. Die Beschreibung des Meldesachverhalts in der Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird entsprechend korrigiert.

Anmerkung

Die geänderte Anlage 3 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.2002 in der Fassung vom 06.03.2003 (Version 2.12) und daher hier nicht beigefügt.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.03.2003

2. Fehlerprüfung im Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben, Feld GB-ORT für den Geburtsort;
hier: Zulassung des Geburtsortes „Ohne“
-

- 316.07/316.61 -

Die Angabe des Geburtsortes „Ohne“ kann im DEÜV-Meldeverfahren in Großschreibung, Kleinschreibung und Groß- und Kleinschreibung angegeben werden.

Der Ort „Ohne“ befindet sich im Kreis der Grafschaft Bentheim. Das derzeitige gemeinsame Kernprüfprogramm weist die Angabe „Ohne“ für den Geburtsort als fehlerhaft ab, da diese Bezeichnung missbräuchlich benutzt wird, wenn der tatsächliche Geburtsort bei der Anmeldung/Vergabe der Versicherungsnummer nicht ermittelt wird bzw. nicht ermittelt werden kann (Fehlernummer DBGB140). Schon bei der Umsetzung der DEVO und DÜVO war eine entsprechende Fehlerprüfung eingeführt worden, um eine Umgehung der richtigen Geburtsangaben auszuschließen.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, den Begriff „Ohne“ im maschinellen DEÜV-Meldeverfahren zuzulassen, wenn er mit der Ergänzung „Ohne Kreis Bentheim“ übermittelt wird. Bei dieser Vorgehensweise kann man davon ausgehen, dass keine fiktive Angabe erfolgt ist.

Es erfolgt eine Änderung des gemeinsamen Kernprüfprogramms dahingehend, dass die Angabe „Ohne Kreis Bentheim“ im gemeinsamen Kernprüfprogramm nicht abgewiesen wird. Der Einsatz des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms wird zum 01.06.2003 terminiert.

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.03.2003

3. Löschung der Sonderdatei der Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte;
hier: Abweisung von Meldungen für geringfügig Beschäftigte für Zeiten vor dem
01.04.1999
-

- 316.12 -

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit zum 01.08.2002 wurde die bisherige Vorschrift des § 105 Abs. 3 SGB IV durch § 116 SGB IV ersetzt. Dieser sieht vor, dass die Datenstelle der Rentenversicherungsträger die in der Sonderdatei gespeicherten Meldungen nach § 104 SGB IV (Meldungen für geringfügig Beschäftigte) in der am 31.03.1999 geltenden Fassung am 02.01.2004 löscht.

Die Besprechungsteilnehmer beschließen, dass Meldungen für geringfügig Beschäftigte für Meldezeiträume vom 01.01.1990 bis zum 31.03.1999 von den Arbeitgebern vom 02.01.2004 an nicht mehr zu erstatten sind. Bei den Datenannahmestellen eingehende Meldungen für geringfügig Beschäftigte für Zeiten bis 31.03.1999 sind vom 02.01.2004 an vom gemeinsamen Kernprüfprogramm abzuweisen. Die Aktualisierung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum Auslieferungstermin 01.12.2003.

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.03.2003

4. Gleitzonenregelung;
hier: Erweiterung des Datenbausteines DBME um die Kennzeichnung, dass die Gleitzonenregelung für den Beschäftigten angewendet wurde
-

- 316.26 -

Nach § 20 Abs. 2 SGB IV sowie § 163 Abs. 10 SGB VI liegt eine Gleitzone vor, wenn das Entgelt zwischen 400,01 und 800,00 Euro im Monat liegt. In der Meldung soll gekennzeichnet werden, ob die Gleitzone durchgehend eingehalten wurde oder nicht (Mischfall).

Das im Datenbaustein DBME nicht mehr benötigte Feld für die Kontrollmeldung erhält die neue Aussage KENNZ-GLEITZONE (KENNZGLE).

Die Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der vom 01.04.2003 an geltenden Fassung sehen folgende Ausprägung vor:

- 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone
- 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Gleitzone
- 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone.

Im gemeinsamen Kernprüfprogramm sind für die Prüfung des Kennzeichens „Gleitzone“ neue Fehlerprüfungen einzuführen.

Die Besprechungsteilnehmer verständigen sich darauf, dass wegen des Übergangs auf die neue Feldbeschreibung das Datenfeld bis zum 30.11.2003 weiterhin als alpha-numerisch bestehen zu lassen. Dadurch besteht die Möglichkeit, bis zu diesem Zeitpunkt die bisherige Aussage zur Vorlage des Sozialversicherungsausweises J oder N neben der neuen Verschlüsselung zur Gleitzonenregelung 0, 1, oder 2 zuzulassen. Die Kennzeichnung J und N hat für die Verfahren der Rentenversicherung die gleiche Bedeutung wie 0 (kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone).

Für die Prüfung des Datenfeldes „Kennzeichen Gleitzzone“ des Datenbausteins DBME legen die Besprechungsteilnehmer fest, dass bei Angabe der Kennzeichen 1 oder 2 Meldungen mit folgenden Personengruppenschlüsseln unzulässig sind:

- 102 Auszubildende
- 103 Beschäftigte in Altersteilzeit
- 105 Praktikanten
- 107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen
- 108 Bezieher von Vorruhestandsgeld
- 109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV
- 110 Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
- 111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen
- 116 Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG
- 141 Auszubildende in der Seefahrt
- 142 Seeleute in Altersteilzeit
- 143 Seelotsen
- 202 Kurzfristig Beschäftigte (Listenmeldungen der Arbeitgeber nach § 30 Abs. 3 DEÜV)
- 209 Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete geringfügig entlohnte Beschäftigte
- 210 Mit Haushaltsscheckverfahren gemeldete kurzfristig Beschäftigte

Die Aktualisierung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erfolgt zum Einsatztermin 01.04.2003.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.03.2003

5. Aktualisierung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie der Anlagen und des Anhangs 1;
hier: Anpassung an das Erste und Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

- 316.01/316.02 -

Durch das Erste und Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie aufgrund weiterer Beschlüsse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 05./06.03.2003 (siehe vorliegende Niederschrift) ergeben sich Auswirkungen auf das Meldeverfahren. Diese Auswirkungen machen Änderungen des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ erforderlich. Davon betroffen sind auch folgende Anlagen sowie Anhang 1 mit Anlagen zu diesem Rundschreiben:

- Anlage 1 - Schlüsselzahlen für die Abgabegründe und Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- Anlage 2 - Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- Anlage 3 - Übersicht zu meldender Sachverhalte
- Anlage 4 - Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen
- Anlage 9 - Datensätze und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog
- Anlage 14 - Prüfungen beim Zugang von Anmeldungen und Abmeldungen für versicherungspflichtige Beschäftigte und Prüfungen beim Zugang von Anmeldungen und Abmeldungen für geringfügige Beschäftigungen
- Anlage 15 - Beschickung der Verfahrenskennungen, Betriebsnummern und Datumsangaben in den Datensätzen der DEÜV
- Anlage 16 - Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln

- Anhang 1 - Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV
- Anhang 1 Anlage 1 - Meldebeleg „Meldung zur Sozialversicherung“
- Anhang 1 Anlage 2 - Erläuterungen zur Verwendung und zum Ausfüllen des Vordrucks „Meldung zur Sozialversicherung“
- Anhang 1 Anlage 3 - Kontrollmeldung nach § 28a Abs. 4 SGB IV (Leiharbeitnehmer) - entfällt -
- Anhang 1 Anlage 3 (bisher Anlage 4) - Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen
- Anhang 1 Anlage 4 (bisher Anlage 5) - Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen
- Anhang 1 Anlage 5 (bisher Anlage 6) - Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen
- Anhang 1 Anlage 6 (bisher Anlage 7) - Meldedatensatz und Datenbausteine

Die Besprechungsteilnehmer beraten über die vorliegenden Entwürfe. Die abgestimmten Änderungsvorschläge werden in die Dokumentationen eingearbeitet. Die geänderten Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV werden an das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Genehmigung und zur Anhörung der Arbeitgeberverbände weitergeleitet.

Anmerkung

Das geänderte gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.1998 in der Fassung vom 06.03.2003 mit den geänderten Anlagen sowie den zwischenzeitlich vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung genehmigten „Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“ in der vom 01.04.2003 an geltenden Fassung vom 06.03.2003 (einschließlich Anlagen) ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung zum vorgenannten Rundschreiben (Version 2.12) und daher hier nicht beigefügt.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.03.2003

6. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.52 -

Die Besprechungsteilnehmer beschließen die im Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgeführten Änderungen. Für den Einsatz bei den Krankenkassen wird das gemeinsame Kernprüfprogramm zu den im Änderungsprotokoll der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ aufgeführten Einsatzterminen ausgeliefert.

Die Einzelheiten zu den neuen und geänderten Prüfungen sind aus dem als Anlage beigefügten Änderungsprotokoll sowie der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu ersehen.

Anlage

Anmerkung

Die geänderte Anlage 9 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ vom 15.07.2002 in der Fassung vom 06.03.2003 (Version 2.12) und daher hier nicht beigefügt.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Mit dieser Lieferung (Stand 06.03.2003) wird die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.03.2003 angepasst.

Die die Anlage 9 betreffenden nachfolgenden Austauschseiten enthalten die Änderungen zum Einsatztermine 01.06.2003.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Anlage 9		
Seiten 1 - Ende	Stand und Version geändert		
Seite 4	VOSZv20: Bei Meldungen der ZfA an die Rentenversicherung ist die richtige Absender-Betriebsnummer „02998824“.	01.06.2003	Fehlerhafte Beschreibung
Seite 6	DSME022: Aufbau der Fehlerprüfung systematisiert.		Layout
Seite 6	DSME022: Bei Meldungen der ZfA an die Rentenversicherung ist die richtige Absender-Betriebsnummer „02998824“.	01.06.2003	Fehlerhafte Beschreibung
Seite 6	DSME032: Es werden nur Meldungen der ZfA an die Rentenversicherung geprüft.	01.06.2003	Fehlerhafte Beschreibung
Seite 6	DSME032: Bei Meldungen zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rentenversicherung wird auch die Empfänger-Betriebsnummer geprüft.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 9	DSME087 entfernt: Fehlerprüfung ist mit DSME085 redundant.	01.06.2003	Unnötige Prüfung
Seite 10	DSME088: Die Rückrechnung des für die Prüfziffernberechnung umgesetzten Buchstaben wird aus Verständnisgründen unter die Fehlerprüfung gezogen.		Layout
Seite 13 und 14	DSME158 wird DSME155: Die Fehlernummer DSME158 ist im DSAE bereits belegt.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 14	AKTENZEICHEN-VERURSACHER Inhalt/Erläuterung: Die Beschreibung des Aufbaus gilt für die Meldungen an die Rentenversicherung.		Beschreibung
Seite 15	DSME168 neu: In Meldungen der ZfA muss die BBNR-KK immer Grundstellung (Leerzeichen) sein.	01.06.2003	Fehlerkorrektur
Seite 15	DSME170: Aufbau der Fehlerprüfung systematisiert sowie Prüfung für die ZfA entfernt (s. o.).	01.06.2003	Fehlerkorrektur
Seite 17	DSME216 erneut eingefügt: Durch ein Kopierversehen ist die Fehlerprüfung aus der Anlage 9 entfernt worden. Die Fehlerprüfung selbst wurde weiterhin durchgeführt.		Beschreibung

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 19	DSME236: Aufbau der Fehlerprüfung systematisiert sowie Prüfung für die ZfA bereinigt.	01.06.2003	Fehlerkorrektur
Seite 21	DSME254: Prüfung für die ZfA bereinigt.	01.06.2003	Fehlerkorrektur
Seite 22	DSME264, DSME274, DSME284 und DSME294 neu dokumentiert: Die Prüfungen betreffen die Zulässigkeit von Datenbausteinen für die Bundesanstalt für Arbeit. Sie waren im Kernprüfprogramm seit längerem enthalten und werden an dieser Stelle jetzt nachdokumentiert.		Beschreibung
Seite 23	DSME322: Aufbau der Fehlerprüfung systematisiert.		Layout
Seite 26	KENNZ-GESAMTVERS Inhalt/Erläuterung geändert: Grauunterlegung entfernt, da Information vom Arbeitgeber übermittelt wird.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 26	DSME388 geändert: Aufgrund der Prüfung, dass im Feld KENNZGV für Zeiten ab 01.01.2002 ein zulässiger Inhalt enthalten sein muss, ist die Zulässigkeit von „N“ und „J“ hier zu beschränken.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 26	DSME389 entfernt: Die Prüfung ist zeitraumabhängig und deshalb beim Zeitraum im DBME durchzuführen. Die beschriebene Prüfung hätte zudem zur Abweisung aller Meldungen von den sogenannten „sonstigen Stellen“ geführt. Sie wurde daher mit Version vom 10./11.02.2003 aus dem Kernprüfprogramm entfernt.	01.06.2003	Fehler in der Konzeption und Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 28	Einführung des Kennzeichens, dass der Beschäftigte Entgelte im Sinne der Gleitzone Regelung erhält, eingeführt. Das Kennzeichen ersetzt das bislang nicht verwendete Kennzeichen „SV-AUSWEIS-NICHT-VORGELEGT“, welches aufgrund der Gesetze über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt nicht mehr benötigt wird.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 28	DBME020 überarbeitet: Zulässig sind neben den „normalen Kennzeichen auch die Werte „N“ und „J“, die aufgrund früherer Belegungen noch verwendet werden können. Ggf. werden diese wie „0“ behandelt (keine Gleitzone Regelung)	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 28	DBME022 überarbeitet: Die Werte „N“ oder „J“ dürfen nur bis zum 30.06.2004 verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 28	DBME024 neu: Prüfung der unzulässigen Meldungen unter Anwendung der Gleitzone Regelung.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 29	DBMEv20 berichtigt: Klarstellung, dass Meldungen bis 31.12.1991 geprüft werden.		redaktionell
Seite 30	DBME031 neu: Prüfung des Kennzeichens „beamtenähnliche Gesamtversorgung“ richtig platziert und korrigiert. (s. Bemerkung zu DSME389 (ALT))	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 31	DBME047 berichtigt: Meldungen für Zivildienstleistende können bereits für Zeiten ab Vollendung des 16. Lebensjahres abgegeben werden. Aus diesem Grunde wird die Personengruppe 303 aus der Prüfung auf das 17. Lebensjahr entfernt und in eine neue Prüfung (DBME035) überführt.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 31	DBME035 neu: Meldungen für Zivildienstleistende (PERSGR 303) können für Zeiten ab Vollendung des 16. Lebensjahres abgegeben werden. Außerdem ist der Personenkreis derjenigen, die anstelle des Zivildienstes ein freiwilliges soziales oder Ökologisches Jahr leisten (PERSGR 304) hinzugekommen.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 31	DBME048 berichtigt: Wegfall der Personengruppe für geringfügig Beschäftigten im Haushalt ab 01.04.2003	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 31	DBME039 neu: Das Kennzeichen „Gleitzone nregelung“ darf erst für Zeiten ab dem 01.04.2003 verwendet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 32	DBME055: Personengruppe 202 grau unterlegt (nicht für die Arbeitgeber maßgebend).		redaktionell
Seite 32	DBME033 neu: Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte für Zeiten ab dem 01.04.2003 darf der Datenbaustein DBKS nicht vorhanden sein.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 32	DBME049: Personengruppe 202 grau unterlegt (nicht für die Arbeitgeber maßgebend).		redaktionell
Seite 33	DBME037 neu: Wegfall der Personengruppe für geringfügig Beschäftigten im Haushalt ab 01.04.2003.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seiten 34 - 36	Seitenumbrüche		Layout
Seiten 37 - Ende	Aufgrund der Seitenumbrüche verschieben sich die folgenden Seiten jeweils um eine Seite. Die Seitenzahlen beziehen sich auf die neue Seitennumerierung		Layout
Seite 40	DBME109 neu: Bei BYGR-RV = 5 oder 6 ist die Gleitzone nanwendung unzulässig.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 41	Änderung DBME128: Mit Wirkung zum 01.01.2003 wurde die Möglichkeit eingeräumt, dass Arbeitgeber nur den halben Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entrichten, wenn der Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet hat (§ 421k SGB III).	11.02.2003	Ergebnis der Besprechung am 12.11.2002
Seite 41	Änderung DBME126 und DBME128: Schreibfehler korrigiert.		Fehlerkorrektur
Seite 42	DBME133 neu: Meldungen für geringfügig Beschäftigte mit Zeiten ab dem 01.04.2003 sind ausschließlich an die Bundesknappschaft zu senden.	01.04.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seiten 42 - 45	Seitenumbrüche		Layout
Seite 48	Name „VORSATZWORT“: Trennstrich entfernt		Layout
Seite 63	DBVR001, DBVR012, DBVR020: Texte geringfügig überarbeitet.		Layout
Seite 64	DBVR084 ergänzt: Bereichsnummer 40 (ZfA) zugelassen.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 65	DBVR088: Die Rückrechnung des für die Prüfwertberechnung umgesetzten Buchstaben wird aus Verständnisgründen unter die Fehlerprüfung gezogen.		Layout
Seite 71	DSAE032 neu: Die BBNREP im DSAE wird bei Meldungen für die RV und die BA analog dem DSME geprüft.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 72	Seitenumbruch		Layout
Seite 73	DSAE088: Die Rückrechnung des für die Prüfwertberechnung umgesetzten Buchstaben wird aus Verständnisgründen unter die Fehlerprüfung gezogen.		Layout
Seite 76	Inhalt/Erläuterung bei Daten zum Sachverhalt: Trennung der Feldbezeichnung „FEAN“ entfernt.		Layout
Seite 77	Typ bei ART-DER-ZEIT auf numerisch gesetzt.		Beschreibung
Seite 77	Inhalt/Erläuterung bei ART-DER-ZEIT um die LEAT 42 – 44 erweitert.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 77	DBAZ022 erweitert: LEAT 42 – 44 neu.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 77	DBAZ026 erweitert: LEAT 42 – 44 dürfen von der BA gemeldet werden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 78	DBAZ033 neu: LEAT 42 erst für Meldezeiträume ab 01.05.2003 zulässig.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 78	DBAZv20 berichtigt: Klarstellung, dass Meldungen bis 31.12.1991 geprüft werden.		redaktionell
Seite 79	DBAZ034 erweitert: Meldungen mit LEAT 44 sind erst für Meldezeiträume nach Vollendung des 16. Lebensjahres zulässig.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 79	DBAZ035 neu: LEAT 43 ist erst für Meldezeiträume nach dem 30.09.2000 zulässig.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 79	DBAZ036 neu: LEAT 42 ist erst für Meldezeiträume nach Vollendung des 58. Lebensjahres zulässig.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 80	Typ bei LEISTUNGSART auf numerisch gesetzt.		Beschreibung
Seite 80	DBEZ020 und DBEZ024 geändert: Das geplante Brückengeld (LEAT 43) ist nicht eingeführt worden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 81	Inhalt/Erläuterung bei LEISTUNGSART um die LEAT 43 vermindert (Das geplante Brückengeld (LEAT 43) ist nicht eingeführt worden.).	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 81	Inhalt/Erläuterung bei LEISTUNGSART bei LEAT 42 erweitert: Die LEAT 42 ist nur für Meldezeiträume bis 30.03.2003 zulässig. Die Gesetzesgrundlage wurde zugefügt.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 82	DBEZv20 berichtigt: Klarstellung, dass Meldungen bis 31.12.1991 geprüft werden.		redaktionell
Seite 82	DBEZ044: Beschreibung überarbeitet:		redaktionell
Seite 82	DBEZ048 geändert: Das geplante Brückengeld (LEAT 43) ist nicht eingeführt worden.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 82	DBEZ049 Neu: LEAT 50 ist nur für Meldezeiträume nach Vollendung des 50. Lebensjahres zulässig.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 83	DBEZ060 neu: Meldungen von Anschlussunterhaltsgeld (LEAT 42) sind nur für Meldezeiträume bis 30.03.2003 zulässig	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 83	DBEZ102 geändert: Das geplante Brückengeld (LEAT 43) ist nicht eingeführt worden. Die LEAT'en 40 – 42 dürfen im Beitragsanteil nur Grundstellung (Nullen) haben.	01.06.2003	Ergebnis der Besprechung am 05./06.03.2003
Seite 84	Seitenumbruch		Layout
Seite 89	Fehlertext DSME032 berichtigt		s. o.
Seite 90	Fehlertext DSME087 entfernt		s. o.
Seite 92	Fehlertext DSME155 neu		s. o.
Seite 92	Fehlertext DSME158 entfernt		s. o.
Seite 92	Fehlertext DSME160: Langtext eingefügt		s. o.
Seite 92	Fehlertext DSME168 neu		s. o.
Seite 92	Fehlertext DSME170, DSME172: Langtext eingefügt		s. o.
Seite 93	Seitenumbruch		Layout
Seite 94	Fehlertext DSME236 erweitert und Langtext eingefügt		s. o.
Seite 95	Fehlertext DSME250: Langtext eingefügt		s. o.
Seite 95	Fehlertext DSME254 erweitert und Langtext eingefügt		s. o.
Seite 95	Fehlertext DSME264, DSME274, DSME284, DSME294 neu		s. o.
Seite 96	Fehlertext DSME304: Langtext eingefügt		s. o.
Seite 96	Fehlertext DSME322, DSME332, DSME344: Langtext eingefügt		s. o.
Seite 97	Fehlertext DSME388 berichtigt; DSME389 entfernt		s. o.
Seiten 98 - 100	Seitenumbrüche		Layout
Seite 101	Fehlertext DBME020, DBME022 berichtigt		s. o.
Seite 101	Fehlertext DBME024 neu		s. o.
Seite 101	Fehlertext DBME029 neu		s. o.
Seite 101	Fehlertext DBME031 neu		s. o.
Seite 101	Fehlertext DBME033 neu		s. o.
Seite 101	Fehlertext DBME035 neu		s. o.
Seite 101	Fehlertext DBME037 neu		s. o.
Seite 102	Fehlertext DBME039 neu		s. o.
Seite 102	Fehlertext DBME041: Langtext eingefügt		s. o.
Seite 102	Fehlertext DBME048 berichtigt und Langtext eingefügt		s. o.
Seiten 103-104	Seitenumbrüche		Layout
Seite 105	Fehlertext DBME109 neu		s. o.
Seite 105	Fehlertext DBME117: Langtext berichtigt		s. o.
Seite 106	Fehlertext DBME133 neu		s. o.
Seite 106	Fehlertext DBME128 berichtigt		s. o.
Seite 107	Seitenumbruch		Layout
Seite 124	Fehlertext DSAE032 an Fehlertext DSME032 angepasst		s. o.

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zur Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 128	Fehlertext DBAZ033 neu		s. o.
Seite 128	Fehlertext DBAZ034 berichtigt		s. o.
Seite 128	Seitenumbruch		Layout
Seite 130	Fehlertext DBEZ020: Langtext berichtigt		s. o.
Seite 130	Fehlertext DBEZ024 berichtigt		s. o.
Seite 130	Fehlertext DBEZ048 berichtigt		s. o.
Seite 131	Fehlertext DBEZ049 neu		s. o.
Seite 131	Fehlertext DBEZ060 neu		s. o.